

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 18.09.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH und deren Töchter oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 56,63 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 43,37 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne). Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden

Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.
- (4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (5) Die Beitragsquote beträgt 0,64278 Prozent.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Beitragsmaßstäben und dem Beitragssatz pro Maßstabseinheit in Spalte 3 der Anlage berechnet. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der Maßstabseinheiten mit dem Beitrag pro Maßstabseinheit.
- (3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

§ 7
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 02.12.2022 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 18.09.2025

Quade

Daniel Quade
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 25.09.2025 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen veröffentlicht.
--

Anlage
zu der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 18.09.2025

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser) a) Hotels, Hotels garni, Pensionen b) Privatzimmer, Ferienwohnungen c) Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser d) Wohnmobilstellplätze	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	13,27 € je Fremdenbett 6,45 € je Fremdenbett 3,93 € je Fremdenbett 3,27 € je Stellplatz
02	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdien, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Fest-sälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	19,87 € je Innensitz- oder Innenstehplatz, 4,97 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
03	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske)	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
04	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	4,01 € je m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche
06	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
07	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	41,77 € je Verkaufswagen
08	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	109,61 € je Arbeitskraft
09	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Thera-	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
	peuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater		
10	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet- Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
11	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
12	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
13	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
14	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Toto- und Lotto- annahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Fahrschulen, Tanz- schulen, Musikschulen, Sportschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
17	Musikkapellen, Musikallein- unterhalter etc.	Anzahl der Musiker	73,07 € je Musiker
18	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	36,54 € Zapfstelle
20	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	36,54 € je Waschplatz
21	Inhaber von Unternehmen des Gelegen- heitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	118,75 € je Taxe / Mietwagen
22	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstge- werblichen Betrieben, Kraftfahrzeug- reparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragsatz § 4
23	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
24	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
26	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,36 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,36 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,36 € je Fremdenbett / Stellplatz
27	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	88,08 € je Arbeitskraft
28	Vermieter oder Verpächter von Räumlichkeiten an durch den Tourismus unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,07 € je m ²
29	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten/Computern	33,17 € je Spielautomat/ Computer
30	Inhaber von Bade-, Schwimm- und Saunaanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	5.499,58 € je Bade-, Schwimm- und Saunaanlage
31	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	596,21 € je Eislaufhalle
32	Inhaber von Salz-Loungen	Anzahl der Salz-Loungen	198,74 € je Salz-Lounge
	Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Entleihstellen	198,74 € je Entleihstelle
34	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	198,74 € je Minigolfanlage

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
35	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	198,74 € je Park / Ausstellung
36	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	397,47 € je Fitnesscenter
37	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	596,21 € je Kinder-Indoorpark
38	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	596,21 € je Indoor- Kletteranlage
39	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	198,74 € je Bowlingbahn
40	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	99,37 € je Wanderführer
41	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft